

„Manta ./. Fox“

Wolle, unser altbekannter Versicherungsvertreter, Mantaliebhaber und Fußballspezi in Personalunion, hatte vor einigen Wochen bekanntlich seinen Autoschlüssel unachtsam auf der Theke des „BlauweißenEcks“ liegen gelassen, so dass der halbstarke Kalle Wolles Manta für eine Spritztour entwenden konnte und hierbei einen Unfall verursachte. Nach dem ganzen Ärger mit der Fortuna-Versicherung hatte Wolle damals den Vertrag gekündigt und bei seiner „eigenen“ Gesellschaft, der Excalibur, eine neue Kfz-Versicherung abgeschlossen. Da der Manta aufgrund des von Kalle verursachten Schadens erheblich an Wert verloren hatte, entschloss sich Wolle, dass eine Kfz-Teilkaskoversicherung ausreichend sei.

Die Kfz-Teilkaskoversicherung enthält folgende Klausel (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung „AKB 2008“):

A.2.2. Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(...)

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

An einem Samstagmorgen gegen 6 Uhr kann Wolle vor lauter Nervosität (Bundesligaendspurt... 29. Spieltag...) ohnehin nicht mehr schlafen und entschließt sich zu einer kleinen morgendlichen Spritztour mit seinem Manta. Wolle genießt die noch leeren Straßen und lässt es mit ca. 80 km/h einfach nur rollen (im Radio brüllt sein Namensvetter gerade „Hölle, Hölle, Hölle“), als aus dem am linken Straßenrand gelegenen Wäldchen plötzlich ein **Fuchs** über die Straße geschossen kommt. Wolle reißt geistesgegenwärtig das Lenkrad um und kann gerade noch ausweichen, allerdings nur vor dem Fuchs... die dicke Eiche am Wegesrand erwischt Wolle frontal!

Wolle hatte Glück im Unglück und blieb unversehrt, allerdings trug sein Manta einen komplett verbeulten Kühlergrill, eine zerknautschte Motorhaube und einen kaputten linken Scheinwerfer davon. Wolle kann es nicht fassen: erst der halbstarke Kalle und jetzt ein offenbar lebensmüder Fuchs, der es auf ihn und seinen Manta abgesehen hat. Zum Glück, denkt sich Wolle, hat er ja noch eine Teilkaskoversicherung (denn kurz hatte er überlegt, eine Haftpflichtversicherung könnte ausreichend sein). Dieser Teilkaskoversicherung meldet Wolle den Schaden und bittet um eine Bestätigung, dass die **Kosten der Reparatur** übernommen werden.

Was wird ihm die Excalibur antworten?

Anmerkung: Der Fall ist einem „echten“ Fall nachgebildet (BGH, Urteil vom 25.06.2003 – IV ZR 276/02, NJW 2003, 2903).

Lösungsskizze „Manta ./ Fox“

A. Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten aus der Teilkaskoversicherung

I. Wirksamer Versicherungsvertrag (+)

II. Eintritt des Versicherungsfalls (+/-)

In der Kfz-Teilkaskoversicherung ist als Versicherungsfall u. a. die Beschädigung des Fahrzeugs normiert. Anders als in der Kfz-Vollkaskoversicherung sind jedoch nicht sämtliche Beschädigungen vom Versicherungsschutz erfasst, sondern nur Beschädigungen auf Grund bestimmter Ereignisse. Vorliegend könnten die Ereignisse gemäß A.2.2.4 (Zusammenstoß mit Haarwild) und A.2.2.5 (Glasbruch) einschlägig sein.

1. Zusammenstoß mit Haarwild (-)

a) Fuchs als „Haarwild“ (+)

Was „Haarwild“ ist, regelt das Bundesjagdgesetz (BJagdG) in § 2 Abs. 1 Nr. 1; dort ist der „Fuchs“ ausdrücklich als Haarwild aufgeführt.

b) Zusammenstoß (-)

Dank Wolles guten Reflexen konnte ein Zusammenstoß gerade noch verhindert werden; es liegt daher kein „Zusammenstoß mit Haarwild“ vor.

2. Glasbruch (+/-)

Versichert sind nur Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs; hierzu zählen auch die Scheinwerfer; Glasbruch ist im Übrigen auch dann versichert, wenn er nicht infolge eines Zusammenstoßes mit Haarwild eintritt.

III. Ausschluss wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls, § 81 VVG

Ein Anspruch auf die Erstattung der Reparaturkosten könnte ausgeschlossen sein, weil Wolle die Beschädigung möglicherweise grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ob es grob fahrlässig ist, einem Fuchs auszuweichen, ist i. E. Argumentationssache. Gegen die Annahme grober Fahrlässigkeit spricht die moderate Geschwindigkeit von 80 km/h und die Größe des Tieres (anders ggf., wenn Wolle vor einer Maus ausgewichen wäre). Nach Auffassung des BGH stellte sich das Ausweichen in diesem Fall als grob fahrlässig dar, weil durch das Ausweichen ggf. auch entgegenkommende Fahrzeuge hätten gefährdet werden können. Mit guten Argumenten kann man hier beides vertreten.

IV. Zwischenergebnis

Aus der Teilkaskoversicherung hat Wolle nur einen Anspruch auf Zahlung der Reparaturkosten für den defekten Scheinwerfer. Wenn man grobe Fahrlässigkeit annähme, wäre die Versicherungsleistung gemäß § 81 Abs. 2 VVG entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Soweit Motorhaube und Kühlergrill beschädigt wurden, besteht kein Versicherungsanspruch.

B. Anspruch auf Aufwendungsersatz, § 83 Abs. 1 VVG

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 VVG kann der VN Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Rahmen seiner Schadensabwendungsobliegenheit nach § 82 Abs. 1 VVG vorgenommen hat und zwar auch dann, wenn diese erfolglos geblieben sind. Fraglich ist also, ob das Ausweichen vor dem Fuchs eine Schadensabwendungsmaßnahme im Sinne von § 82 Abs. 1 VVG darstellt. Grundsätzlich wollte Wolle durch sein Ausweichmanöver eine Beschädigung des Fahrzeugs verhindern und damit für eine Abwendung des Schadens sorgen.

ABER: § 82 Abs. 1 VVG gilt nur für solche Maßnahmen des VN „bei Eintritt des Versicherungsfalls“, d. h. nur für solche Maßnahmen, die im Nachhinein zur Schadensminderung

veranlasst werden. Maßnahmen im Vorfeld zur Schadensverhinderung werden nicht erfasst!

C. Anspruch auf erweiterten Aufwendungsersatz, § 90 VVG

§ 90 VVG ist neu ergänzt § 83 VVG für die Fälle, in denen Maßnahmen zur **Abwendung** des Versicherungsfalls veranlasst werden.

I. Aufwendung zur Abwendung des Versicherungsfalls (+)

Fraglich ist, ob Wolle im Zeitpunkt des Ausweichens tatsächlich den Versicherungsfall abwenden wollte. Im Zweifel hat er hieran gar nicht gedacht. Nach BGH ist es aber ausreichend, wenn der VN ggf. auch nur sich selbst schützen will, ohne konkret an den Versicherungsfall zu denken.

II. Abwendungsmaßnahme „geboten“? (+/-)

§ 90 VVG verweist auf § 82 Abs.1 Satz VVG, dessen Voraussetzungen nunmehr zu prüfen sind. Zentral ist die Frage, ob Wolle es für „geboten halten durfte“, dem Fuchs auszuweichen (so genanntes **Verhältnismäßigkeitskriterium**).

Nach BGH stellte sich das Ausweichen als grob fahrlässig dar, weil durch das Ausweichen ggf. auch entgegenkommende Fahrzeuge hätten gefährdet werden können; der BGH hat in diesem Fall einen Anspruch auf Aufwendungsersatz verneint. Mit guter Begründung lässt sich aber auch die Gegenmeinung vertreten.

D. Ergebnis

Wolle kann Ersatz der Reparaturkosten für den linken Scheinwerfer aus dem Versicherungsvertrag beanspruchen. Je nachdem, ob man grobe Fahrlässigkeit annimmt oder nicht (§ 81 Abs. 2 VVG), wäre der Anspruch zu kürzen.

Die Reparaturkosten für den Kühlergrill und die Motorhaube kann Wolle allenfalls als erweiterten Aufwendungsersatz nach § 90 VVG beanspruchen. Dies hängt davon ab, ob man das Ausweichmanöver für geboten hält oder nicht.